

## Checkliste für die Akkreditiverfüllung und Dokumentenerstellung

### 1. Allgemeines

- Ist das Akkreditiv noch gültig und das späteste Versanddatum eingehalten worden?
- Sind sämtliche vorgeschriebenen Dokumente in der verlangten Anzahl vorhanden?
- Sind die Verpackungsmarkierungen, die Anzahl der Verpackungseinheiten sowie Gewichtsangaben in allen Dokumenten identisch?
- Bei der Erstellung der einzelnen Dokumente sind weiterhin die Artikel 3 und 14 ERA zu beachten.

### 2. Wechsel

- Passt der Wechselbetrag zu der Akkreditivausnutzung?
- Stimmen die Betragsangaben in Wort und Zahl miteinander überein?
- Stimmt der Sicht bzw. Nachsicht-Trattenvermerk mit dem Akkreditiv überein? Tageangaben, zum Beispiel 90 Tage, sind kalendarisch auszuwählen und nicht durch Monate zu ersetzen.
- Ist der Wechsel richtig datiert und, wie vorgeschrieben, auf die richtige Bank gezogen?
- Ist der Wechsel ordnungsgemäß unterzeichnet worden und ist das Indossament auf der Rückseite des Wechsels angebracht?

### 3. Handelsrechnung

- Ist die Rechnung, sofern vorgeschrieben, unterzeichnet, notariell bzw. von einer Handelskammer beglaubigt und/oder von einem Konsulat legalisiert worden?
- Stimmen Warenwert, Einheitspreis und Warenbezeichnung genau mit den Akkreditivbedingungen überein (Art. 18 c ERA)?
- Entspricht die Preisbasis (EXW, FOB, CIF usw.) den Akkreditivbedingungen?
- Stimmt das Dokument, sofern Preise angegeben sind, in rechnerischer Hinsicht?

### 4. Transportdokumente

#### a. Konnossement

- Bezeichnet das Konnossement den Namen des Frachtführers (carrier) und ist es vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom Kapitän (master) oder von einem namentlich genannten Agenten für den Kapitän unterzeichnet (Art. 20 a ERA)?
- Entspricht die Adressierung des Konnossements den Akkreditivbestimmungen (zum Beispiel an Order oder an eine bestimmte Order-Adresse)?
- Ist das Konnossement, sofern erforderlich, ordnungsgemäß indossiert?
- Stimmen die Notify-Angaben genau mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Werden „shipped on board“ - Konnossemente eingereicht?
- Trägt das Konnossement einen "on deck"-Vermerk?  
Die Ware ist in diesem Fall an Deck verladen worden, was ohne entsprechende Klausel im Akkreditiv nicht zulässig ist (Art. 26 ERA).
- Ist das Konnossement mit "Charter Party" überschrieben?  
Ein Charter Party-Konnossement muss im Akkreditiv ausdrücklich gestattet sein, da es nicht einen Frachtvertrag über eine bestimmte Ware darstellt, sondern ein Art Mietvertrag über den benutzten Frachtraum (Chartervertrag) (Art. 22 ERA).
- Stimmen Abgangs- und Ankunftshafen mit den Akkreditivbedingungen überein?

- Sind im Zusammenhang mit dem Schiff und/oder dem Verladehafen Vermerke wie "intended" oder eine ähnliche Einschränkung auf dem Konnossement angebracht?  
Diese Vorbehalte können nur durch einen ausführlichen An-Bord-Vermerk aufgehoben werden (Art. 20 a ii und iii ERA).
- Stimmen Vermerke bezüglich der Zahlung der Frachtkosten mit den Lieferbedingungen im Akkreditiv überein?
- Stimmt das Versanddatum auf dem Konnossement mit der entsprechenden Akkreditivbedingung überein?  
Als Versanddatum gilt das Ausstellungsdatum des Konnossements bzw. das Datum eines nachträglich angebrachten An-Bord-Vermerks (Art. 20 a ii ERA).
- Falls das Akkreditiv keine Frist für die Vorlage der Dokumente nach dem Versanddatum vorschreibt:  
Werden die Dokumente innerhalb von 21 Tagen nach dem Versanddatum, aber nicht später als am Verfalldatum des Akkreditivs eingereicht (Art. 14 c ERA)?
- Ist das Konnossement rein ("clean"), das heißt trägt es keinen Mängelvermerk in Bezug auf die Ware oder deren Verpackung (Art. 27 ERA)?
- Sind eventuelle Änderungen oder Korrekturen auf dem Konnossement authentisiert worden?  
Jede Änderung muss mit dem Stempel "correction approved" oder einer ähnlichen Bezeichnung versehen und gegengezeichnet sein.
- Wird der volle, ordnungsgemäß unterzeichnete Satz eingereicht (Art. 20 a iv ERA)?

#### b. Luftfrachtbrief/Airwaybill AWB

- Stimmen sowohl die Adressierung als auch der Abgangs- und Ankunftsflughafen mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Weist der Luftfrachtbrief den Namen des Frachtführers (carrier) aus (Art. 23 a i ERA)?
- Ist die Unterschrift des Frachtführers als diejenige des Frachtführers gekennzeichnet?  
Falls das Dokument von einem Agenten für den Frachtführer unterzeichnet ist, gibt es den Namen und die Eigenschaft desjenigen, das heißt des Frachtführers, an, für den dieser Agent handelt (Art. 23 a i ERA)?
- Entspricht ein angebrachter Vermerk bezüglich der Zahlung der Frachtkosten den Akkreditivbedingungen?
- Ist das tatsächliche Flugdatum auf dem Luftfrachtbrief vermerkt?  
Falls dies im Akkreditiv gefordert ist, genügen die Angaben, die auf dem AWB in der mit "For Carrier Use Only" oder ähnlich bezeichneten Rubrik für Flugnummer und Flugdatum erscheinen, nicht als ein spezieller Vermerk dieses Abflugdatums. Das Ausstellungsdatum allein genügt ebenfalls nicht.
- Wird das Exemplar für den Absender oder Ablader eingereicht?  
Die Einreichung dieses Exemplars genügt, selbst wenn das Akkreditiv einen vollen Satz Originale vorschreibt (Art. 23 a v ERA).

### **5. Versicherungsdokumente**

- Liegt das richtige Versicherungsdokument -Police oder Zertifikat- vor?  
Eine Versicherungspolice anstelle eines Versicherungszertifikates oder einer „declaration“ unter einer laufenden Police ist zulässig (Art. 28 d ERA).
- Ist das Indossament, sofern erforderlich, auf der Rückseite des Dokuments angebracht?
- Stimmen Warenbezeichnung, Markierungen und die Transportdaten mit den Angaben im Transportdokument und in der Rechnung überein?
- Ist das Versicherungsdokument in der Währung des Akkreditivs ausgestellt und entspricht der Versicherungsbetrag dem verlangten Minimalwert von 110% des CIF- oder CIP-Wertes, sofern keine höhere Deckung gefordert ist (Art. 28 f i und ii ERA)?
- Sind sämtliche im Akkreditiv aufgeführten Risiken wörtlich im Versicherungsdokument enthalten (Art. 28 g ERA)?
- Wird der volle Satz eingereicht (Art. 28 b ERA)?
- Ist das Versicherungspapier nicht erst nach dem Datum des Versanddokuments ausgestellt worden?  
Ein späteres Ausstellungsdatum kann nur akzeptiert werden, wenn aus dem Papier ausdrücklich hervorgeht, dass die Risikodeckung am Versanddatum wirksam war (Art. 28 e ERA).

## **6. Andere Dokumente**

### a. Allgemeines

- Dazu gehören zum Beispiel Ursprungszeugnisse, Inspektions- und Analysezertifikate sowie Packlisten.
- Diese Dokumente sind in den ERA nicht detailliert geregelt. Deshalb sollten Aussteller und Inhaltsmerkmale dieser Dokumente im Akkreditiv vorgeschrieben sein. Ansonsten wird ein Dokument so angenommen, wie es vorgelegt wird, sofern der jeweilige Inhalt die Funktion des Dokuments zu erfüllen scheint (Art. 14 f ERA).

### b. Ursprungszeugnis

- Stimmt der darin aufgeführte Ursprung der Ware mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Wird der Akkreditivauftraggeber als Empfänger ausgewiesen?
- Ist das Ursprungszeugnis unterzeichnet
- Wurde es von den vorgeschriebenen Stellen beglaubigt und/oder legalisiert, sofern gefordert?

### c. Inspektionszertifikat, Analysezertifikat

- Ist das Dokument korrekt bezeichnet und erfüllt sein Inhalt augenscheinlich die Funktion eines solchen Dokumentes?
- Stimmen die Angaben mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Ist das Zertifikat datiert und unterzeichnet?

### d. Packliste

- Ist das Dokument korrekt bezeichnet?
- Sind die einzelnen Verpackungseinheiten aufgelistet?